



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Stationäre Entlastungsaufenthalte für Kinder mit Behinderungen: Merkblatt für Eltern und Sorgeberechtigte

Dieses Informationsblatt beantwortet die wichtigsten Fragen von Eltern und Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit stationären Entlastungsaufenthalten für Kinder mit Behinderungen.

Was sind stationäre Entlastungsaufenthalte?

Stationäre Entlastungsaufenthalte gemäss Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) finden an Wochenenden und während den Schulferien statt und umfassen neben dem stationären Aufenthalt die bedarfsgerechte Betreuung und Pflege. Von Entlastungsaufenthalten zu unterscheiden sind durch die Erziehungsberatungsstellen indizierte teilzeitliche, stationäre Unterbringungen.

Stationäre Entlastungsaufenthalte werden durch neun Einrichtungen¹ für Kinder mit Behinderungen mit einem entsprechenden Leistungsvertrag erbracht.

Was ist das Ziel von Entlastungsaufenthalten?

Durch stationäre Entlastungsaufenthalte soll die Tragfähigkeit der Eltern resp. des Familiensystems von Kindern mit Behinderungen nachhaltig gestützt und/oder gestärkt und in der Folge eine voll- oder teilzeitliche Unterbringung verhindert werden. Eltern von Kindern mit Behinderungen, welche ihre Kinder zu Hause betreuen und pflegen, sollen sich von den anspruchsvollen Betreuungs- und Pflegeaufgaben erholen und regenerieren können. Um dies zu ermöglichen, sind Entlastungsaufenthalte weiterhin einfach und ohne fachliche Indikation möglich.

Wer kann Entlastungsaufenthalte nutzen?

Entlastungsaufenthalte stehen Kindern mit Behinderungen offen, welche nicht über einen fachlich indizierten Bedarf an voll- oder teilzeitlich stationärer Unterbringung verfügen, aber Bedarf an stationärer Entlastung besteht. Die Einrichtung, welche stationäre Entlastungsaufenthalte erbringt, prüft den Bedarf auf der Basis der nachfolgenden Kriterien, von welchen mindestens eines erfüllt sein muss:

- hohe Betreuungs- und/oder Pflegeintensität, insbesondere während der Nacht;
- belastetes Familiensystem, z.B. bei Krankheit eines Elternteils, weiteren pflegebedürftigen Angehörigen etc.;
- notwendig für die Gewährleistung von Vereinbarkeit Familie und Beruf, insbesondere während den Schulferien.

Bei Kindern im Schulalter ist zusätzlich in jedem Fall eine sonderpädagogische Verfügung für den Schulbesuch eine Voraussetzung für stationäre Entlastungsaufenthalte.

¹ Folgende Einrichtungen bieten stationäre Entlastungsaufenthalte an: Blindenschule in Zollikofen, Nathalie Stiftung in Gümligen, Sonderschulheim Mätteli in Münchenbuchsee, Stiftung Aarhus in Gümligen, Sunneschyn Meiringen in Meiringen, Weissenheim in Bern, Z.E.N. in Biel, Ein Haus für Kinder in Ittigen, Liemberg in Rohrbachgraben. Das im Leistungsvertrag festgehaltene Kontingent für Entlastungsaufenthalte ist sehr unterschiedlich.

Wie ist das konkrete Vorgehen?

Eltern wenden sich für einen stationären Entlastungsaufenthalt direkt an die Einrichtung, in welcher der Entlastungsaufenthalt erfolgen soll. Die Einrichtung prüft, ob die Aufnahme des Kindes zur stationären Entlastung im Rahmen des vereinbarten Kontingents und aufgrund ihrer fachlichen, personellen und konzeptionellen Voraussetzungen möglich ist. Ebenso prüft die Einrichtung, ob die obengenannten Kriterien für einen stationären Entlastungsaufenthalt erfüllt sind.

Es besteht kein Anspruch auf Entlastungsaufenthalte.

Wie viele Entlastungsnächte kann ein Kind/Jugendlicher mit Behinderung beziehen?

Pro Kind und Jahr sind die stationären Entlastungsaufenthalte auf maximal 30 Nächte beschränkt. Dies gilt auch, wenn die Entlastungsaufenthalte in mehreren Einrichtungen bezogen werden.

Benötigt ein Kind mehr als 30 Übernachtungen pro Jahr, ist zu prüfen, ob das Kind/Jugendliche teilzeitlich, z.B. an 2 Nächten pro Woche über das ganze Jahr oder während der Schulzeit untergebracht werden soll und die Familie dadurch entlastet werden kann. Für eine teilzeitliche Unterbringung braucht es eine fachliche Indikation, d.h. die Erziehungsberatungsstelle muss den Bedarf nach dieser Leistung abklären und bestätigen.

Wie hoch ist die Kostenbeteiligung der Eltern/Sorgeberechtigten für Entlastungsaufenthalte?

Pro Entlastungsnacht werden den Eltern durch die Einrichtung pauschal CHF 30 in Rechnung gestellt. Sollten mehr als 30 Entlastungsnächte pro Kind und Jahr bezogen werden, sind für diese Nächte die Eltern in der vollen Finanzierungsverantwortung, eine Mitfinanzierung im Rahmen des KFSG ist nicht möglich.

Bern, Juli 2021